

Grundsätzliche Ziele der Buchführung im NKF

Das Fach „Buchführung im NKF“ ist für das NKF-Haushaltsrecht (Kommunales Finanzmanagement) grundlegend.

Deswegen müssen insbesondere folgende Punkte essentiell vermittelt werden:

1. Unterschiede zwischen Ertrag/ Aufwand gegenüber Einzahlung/ Auszahlung und damit die Wirkungen auf den Haushaltsausgleich nach §75 II GO durch die Ertrags- und Aufwandsdefinition
2. Zusammenhänge von Ergebnis-, Bilanz und Finanzkonto
3. Einordnung von Sachverhalten in Erfolgs- und Bilanzkonten sowie in Grundzügen in die Finanzkonten.

Deswegen ist es u.a. wichtig von Anfang an nicht Begrifflichkeiten aus der Privatwirtschaft, sondern die aus der öffentlichen Finanzwirtschaft zu verwenden.

Beispiele:

- Ergebniskonto statt GuV
- Fahrzeuge statt Fuhrpark
- Jahresüberschuss und –fehlbetrag statt Gewinn und Verlust
- Erträge statt Erlöse

Sachbereich: Ziele, Grundlagen und Grundbegriffe			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzelstunden	Grundlagen des Unterrichts	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<p>- die Kernziele (Outputorientierung; intergenerative Gerechtigkeit; Wirtschaftlichkeit) und einige Maßnahmen zur Zielerreichung (Teilhaushalte mit Zielen und Kennzahlen; Haushaltsausgleich über Erträge und Aufwendungen) der Buchführung im NKF nennen und in Grundzügen erläutern</p>	2	<p>Kernziele und Maßnahmen der kommunalen Buchführung und kommunalen Haushaltsrechts (Kommunales Finanzmanagement (KFM) genannt):</p> <p>Kernziele:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „... an Ziele denken und lenken“ (Outputorientierung); ohne den Input (Ressourcen) zu vernachlässigen 2. „... nicht auf Kosten der nächsten Generationen leben“ (intergenerative Gerechtigkeit) 3. „...mehr Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Transparenz“ (erhöhte Wirtschaftlichkeit) <p>Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teilhaushalte/Teilpläne für Produktbündel (Produktbereiche, P.Gruppen, Produkte): übersichtliche Einheiten mit Zieldefinition und (wirtschaftlichen) Kennzahlen 2. Ressourcenveränderungskonzept in Anlehnung an die kaufmännische Doppik: Haushaltsausgleich durch „\sumErträge“ \geq „\sumAufwendungen“; Folgen: u.a. die Rückstellungsbildung für zukünftige Zahlungen belastet den heutigen Haushaltsausgleich durch Aufwendungen; Investitionen belasten zukünftige Haushaltsausgleiche durch bilanzielle Abschreibungen, statt nur den aktuellen Haushalt durch deren AW/ HK. Zusätzlich können in der Anschaffung teurere Güter beschafft werden, falls diese dafür eine längere Nutzungsdauer besitzen und damit einem niedrigeren Abschreibungsbetrag. <p>Prägnante Folge:</p> <p>Der Verkauf von „Tafelsilber“, z.B. eines Waldes oder Gebäudes, entlastet den kammerealen Haushaltsausgleich (z.B. im Bund) in Höhe des Verkaufswertes. Im kommunalen System ist die Entlastung nur durch die Differenz von Verkaufswert und Buchwert gegeben.</p>	<p>kommunales Finanzmanagement</p>

Sachbereich: Ziele, Grundlagen und Grundbegriffe			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzelstunden	Grundlagen des Unterrichts	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
- den Begriff GoB in Grundzügen erläutern		GoB (Systematischer Aufbau der Buchführung/ Klarheit und Übersichtlichkeit (Nachprüfbarkeit) / Vollständigkeit, Verständlichkeit, formelle und materielle Richtigkeit/ Beleggrundsatz und Einzelerfassung/ Ordnungsgemäße Aufbewahrung der Buchführungsunterlagen); exemplarisch § 28 KomHVO	
- die Begriffe Inventur, Inventar(liste) und Bilanz erläutern - eine Bilanz nach §42 III, IV KomHVO, inkl. immateriellen Vermögen, aRAP, Zuwendungen, Beiträge, Pensions- und Instandhaltungsrückstellungen, VB zur Liquiditätssicherung und pRAP aus einer Inventarliste aufstellen	3	Inventur: Erfassung aller vorhandenen Bestände und Schulden. Inventar: Ausführliches Bestandsverzeichnis aller Vermögensteile und Schulden einer Kommune (eines Betriebs) zu einem bestimmten Zeitpunkt, nach Art, Menge und Wert. Bilanz: Kurzfassung des Inventars in Kontenform kommunale Bilanz: §42 III, IV KomHVO und Anlage 18, 23 zum NKF-Gesetz, Vermögen (§42 III KomHVO), Schulden (§42 IV KomHVO) Unterscheidung von Anlage- und Umlaufvermögen, sowie Eigen- und Fremdkapital	Kommunales Finanzmanagement
Zwischensumme für diesen Abschnitt	5		

Sachbereich: Grundlegende Buchungen im Bestands- und Erfolgskontenkreis und Grundzüge des Jahresabschlusses

Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzelstunden	Grundlagen des Unterrichts	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> - auf Bestandskonten buchen und dabei Wertänderungen in der Bilanz anhand von Geschäftsfällen auf Konten beispielhaft darstellen - einfache und zusammengesetzte Buchungssätze bilden 	7	Grundlagen des Unterrichts Bilanz, Buchung auf T – Konten im Bestandskontenkreis, Konto Aktivkonten/Passivkonten; Zugang/Abgang Aktiv- und Passivtausch, Aktiv-Passivmehrung, Aktiv-Passivminderung Schlussbilanzkonto Kontengruppen und -bezeichnungen nach den Anlagen 17 (Kontenrahmen) und 18 (Zuordnungsvorschriften zum kommunalen haushaltsrechtlichen Kontenrahmen)	Kommunales Finanzmanagement
<ul style="list-style-type: none"> - auf Erfolgs- und Bestandskonten (Ergebniskonten) buchen und dafür auch die Kontengruppen und – bezeichnungen nach den Anlagen 17 und 18 zum NKF-Gesetz verwenden - den Aufwand aus der Definition „Aufwand gleich Verminderung des Eigenkapitals in einem Haushaltsjahr“ herleiten. Dabei können sie auch die Definition des Eigenkapitals als Vermögen minus Fremdkapital anwenden. - die Auswirkungen von Sachverhalten auf den §75 II GO herleiten. 	6	Aufwand ist als Verminderung des Eigenkapitals in einem Haushaltsjahr definiert, Ertrag als Erhöhung des Eigenkapitals in einem Haushaltsjahr. Aufwand belastet den kommunalen Haushaltsausgleich nach §75 II GO, Ertrag entlastet den kommunalen Haushaltsausgleich nach § 75 II GO. Eigenkapital ist definiert als Vermögen minus Fremdkapital, genauer: Eigenkapital := Vermögen - SoPo - Rückstellungen -VB - pRAP Beispiele sind u.a. <ul style="list-style-type: none"> - Der Rechnungseingang einer Reparaturrechnung eines Handwerkers belastet den kommunalen Haushaltsausgleich, aber nicht deren Bezahlung. - i) Die Kreditaufnahme entlastet nicht den Haushaltsausgleich. - ii) Die Tilgung belastet nicht den Haushaltsausgleich. - iii) Die Zinsen belasten den Haushaltsausgleich unabhängig von deren Bezahlung! - Der Kauf zur Auffüllung von wertmäßig bedeutenden Vorratsbeständen (insbesondere Treibstoffe, Gaslager und Streusalz) belastet nicht den Haushaltsausgleich, erst der Verbrauch führt zu einer Belastung. - Sachverhalte sind u.a. auch <ul style="list-style-type: none"> - Rabatte und Skonto, inkl. der überschlägigen Abschätzung, wie hoch der 	Kommunales Finanzmanagement

Sachbereich: Grundlegende Buchungen im Bestands- und Erfolgskontenkreis und Grundzüge des Jahresabschlusses			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzelstunden	Grundlagen des Unterrichts	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
		<p>Jahreskreditzinssatz für eine spätere Zahlung ohne Skontonutzung ist: z.B. 20 Tage spätere Zahlung, bei 3% Skonto: $3\% \cdot 360 / 20 = 54\% \text{ p.a.}$</p> <p>Bilanzielle Abschreibungen werden später thematisiert. Es kann aus didaktischen Gründen trotzdem sinnvoll sein, diese schon vorher im Grundsatz anzusprechen.</p> <p>Kontengruppen und -bezeichnungen nach den Anlagen 17 (Kontenrahmen) und 18 (Zuordnungsvorschriften zum kommunalen haushaltsrechtlichen Kontenrahmen)</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - die Erfolgskonten über das Ergebniskonto abschließen und dies auf dem Eigenkapitalkonto verbuchen - die Auswirkungen von Sachverhalten auf den §75 II GO herleiten 	2	<p>Erfolgskonten als Grundlagen des Haushaltsausgleichs (Eigenkapitalkonten...)</p> <p>Definition Aufwand := Verminderung des Eigenkapitals in einem Haushaltsjahr</p> <p>Eigenkapitals := Vermögen minus Fremdkapital, genauer Eigenkapital = Vermögen - SoPo - Rückstellungen - VB - pRAP</p>	Kommunales Finanzmanagement
<ul style="list-style-type: none"> - die Notwendigkeit einer Trennung der Finanzbuchhaltung in Geschäftsbuchhaltung und Zahlungsabwicklung erläutern und deren Auswirkung auf die Geschäftsbuchhaltung erläutern 	0	<p>Es besteht die Notwendigkeit zuerst von einer Person die Richtigkeit einer Rechnung zu überprüfen und dann (auf VB LL) zu buchen und erst dann von einer anderen Person die Rechnungsbezahlung anzuordnen (gemäß §31 III KomHVO: „4 Augenprinzip“ – eigentlich „6“ Augen)</p> <p>Es besteht die Notwendigkeit zuerst von einer Person die Buchung vorzubereiten, z.B. die Gehälter anzuweisen, und dann von einer anderen Person die Zahlung auszuführen.</p>	Kommunales Finanzmanagement
<ul style="list-style-type: none"> - die Ursachen, die Wirkungen und die Berechnung der Abschreibung auf Anlagegütern erläutern und die Abschreibungswerte verbuchen (nur lineare Abschreibung) (§36 I, IV KomHVO) 	3	<p>Lineare Abschreibung auf den Anschaffungswert/ die Herstellungskosten, Auswirkung auf das Ergebniskonto (Haushaltsausgleich) und die Bilanz</p> <p>Der eigentliche Kauf eines Anlagevermögens belastet nicht den Haushaltsausgleich nach §75 II GO, da noch kein Aufwand, sondern nur ein Vermögenstausch oder Aktiv-Passivmehrung vorliegt.</p> <p>Die Haushaltsausgleichsbelastung ergibt sich durch die Abschreibung in allen Nut-</p>	Kommunales Finanzmanagement

Sachbereich: Grundlegende Buchungen im Bestands- und Erfolgskontenkreis und Grundzüge des Jahresabschlusses			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzelstunden	Grundlagen des Unterrichts	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
		<p>zungsjahren (zusätzlich zu lfd. Aufwendungen z.B. durch Unterhaltung). Der Beginn der Abschreibung ist seit dem NKF-Weiterentwicklungsgesetz von 2012 nicht mehr in der KomHVO geregelt. Es wird deswegen das Verfahren der Privatwirtschaft übernommen: Der Anschaffungsmonat wird mit abgeschrieben. Keine Abschreibung im Verkaufsmonat, d.h. wenn im Februar verkauft, wird nur der Januar abgeschrieben. Nutzungsdauern nach §36 IV KomHVO i.V.m. Anlage 16 zum NKF-Gesetz</p>	
<p>- GWG: optional im Laufbahnlehrgang pflichtig VFA (Beschluss vom 5.11.2019 in Absprache mit Berufskollegs) GWGs nach §36 III KomHVO identifizieren können und wissen, dass GWGs aus wirtschaftlichen Gründen (§75 I S.2 GO) im Anschaffungsjahr sofort als Aufwand verbucht werden sollten.</p>		<ul style="list-style-type: none"> ▪ GWGs (siehe § 36 III KomHVO) im Zusammenhang zum „allgemeinen Haushaltsgrundsatz“ „Wirtschaftlichkeit“ gemäß §75 I S.2 GO: Wenn ein GWG gekauft wird, z.B. ein Dienstfahrrad für 700 €, kann dieses <ul style="list-style-type: none"> - entweder über die Nutzungsdauer abgeschrieben - oder direkt zu 100% als Aufwand verbucht werden (Wahlmöglichkeit für jede Kommune). <p>Am Studieninstitut Westfalen-Lippe wird grundsätzlich bei allen GWGs unter 800 € ohne USt. aus wirtschaftlichen Gründen (gemäß § 75 I S.2 GO) eine sofortige 100%-Aufwandsverbuchung verwendet (Sofortaufwandsfiktion). Verbucht wird als Geschäftsaufwand (Unterkonto von „54 Sonst. ord. Aufwendungen“). Andere Verfahrensweisen in der Praxis, sowie Festwerte und Gruppenwerte, sollten zur Vereinfachung und zeitlichen Straffung der Materie nicht thematisiert oder nur darauf hingewiesen werden.</p> <p>Wenn optional im Fach Buchführung GWGs am Studieninstitut gelehrt wird, sollte aus Zeitgründen auf die „selbstständige Nutzung“ nur kurz eingegangen werden.</p>	

Sachbereich: Grundlegende Buchungen im Bestands- und Erfolgskontenkreis und Grundzüge des Jahresabschlusses			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzelstunden	Grundlagen des Unterrichts	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> - Gründe für die Bildung von Rückstellungen nennen (§88 GO, §37 I, V KomHVO) und deren Einfluss auf das Jahresergebnis erklären - anhand der Bilanz darstellen, dass die Bildung von Rückstellungen ein Aufwand bedeutet, die Auflösung dagegen nicht - Pensionsrückstellungen bilden und auflösen und die Wirkung auf den Haushaltsausgleich nach §75 II GO darstellen 	2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rückstellungen könnten besser „wahrscheinliche/ geschätzte (Zeitpunkt und Betrag) zukünftige Zahlungsverpflichtungen“ genannt werden. 2. §88 GO (Rückstellungen) und §37 I, V KomHVO (Rückstellungen) 3. a) Die Bildung von Rückstellungen stellt Aufwand dar. b) Die Auflösung von Rückstellungen stellt <u>keinen</u> Aufwand dar. 4. Rückstellungsarten: Exemplarisch Pensionsrückstellungen (Bildung und in idealer Weise deren Auflösung, d.h. keine Auflösung über Vorsorgeaufwendungen, wie in der Praxis) (§ 37 I KomHVO) 	Kommunales Finanzmanagement
<ul style="list-style-type: none"> - die Notwendigkeit der zeitlichen Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen begründen und die entsprechenden Buchungen auf aRAP, pRAP, Rückstellungen, Verbindlichkeiten (aus „Lieferung und Leistung“ und „Sonstige“) und Forderungen vornehmen 	2	<p>Zeitliche Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechnungsabgrenzungen (aRAP, pRAP) gemäß §43 KomHVO; - Rückstellungen - Verbindlichkeiten („aus Lieferung und Leistung“ und „Sonstige“) - Forderungen <p>Obige Positionen sind auch in der Bilanz zu finden!</p>	Kommunales Finanzmanagement
<ul style="list-style-type: none"> - die Verbuchung der Bildung von Sonderposten (für Zuwendungen und Beiträge) und deren Auflösung vornehmen und ihre Auswirkung auf den Haushaltsausgleich erläutern (Buchungssätze in der 	2	<p>Sonderposten: Bildung und Auflösung (§44 V KomHVO):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Investive <u>Zuwendungen</u> (inkl. Abgrenzung von investiven und konsumtiven Zuwendungen). - <u>Beiträge</u>: Kanalanschlussbeträge und Erschließungsbeiträge (für Straßen, Wege, Plätze). 	Kommunales Finanzmanagement

Sachbereich: Grundlegende Buchungen im Bestands- und Erfolgskontenkreis und Grundzüge des Jahresabschlusses			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzelstunden	Grundlagen des Unterrichts	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
Regel nicht in Abschlussprüfung VFA, aber deren Bedeutung und deren Darstellung in Bilanz s.o.)		- Die Auflösung von Sonderposten ist ein Ertrag und entlastet so den kommunalen Haushaltsausgleich nach §75 II GO.	
- die Notwendigkeit des Kontenrahmens und der Kontierung begründen und die Struktur erläutern (Anlagen 17 und 18 zum NKF-Gesetz)	1	Notwendigkeit: Grundlegende schnelle Vergleichbarkeit und schnelle Orientierung bei verschiedenen Kommunen Struktur: Siehe Kontenrahmen nach Anlage 17: u.a. Aktivkonten in den Kontenklassen 0 und 1, Passivkonten in den Kontenklassen 2 und 3, Erträge in 4 usw.	Kommunales Finanzmanagement
- Umsatzsteuer, Vorsteuer und Mehrwertsteuer erläutern, dies auch bzgl. der Beziehungen zum Finanzamt - die buchmäßige Erfassung der Umsatzsteuer bei Kauf von Anlagegütern und deren Bezahlung bei Skontoziehung vornehmen - die Veräußerung von Leistungen unter Einbeziehung der Vorsteuer verbuchen	3	Umsatzsteuer beim Verkauf auf eigenes Konto verbuchen. Die Differenz zur Vorsteuer beim Kauf wird an das Finanzamt abgeführt. Diese Differenz wird Mehrwertsteuer genannt. Vereinbarung für den StIWL-Unterricht, angelehnt an den FHöV-Kontenrahmen: Das Umsatzsteuerkonto hat die Nummer 373 (Verwaltungsfachangestellte 371), Vorsteuer die Nummer 176 (Verwaltungsfachangestellte 179). Falls die Umsatzsteuer höher ist als die Vorsteuer (Normalfall), so kann der Differenzbetrag (=Mehrwertsteuer) auf das Konto 374 (lt. FHöV Umsatzsteuerverrechnung) gebucht werden. Im umgekehrten Fall (USt. kleiner als VSt.) steht das Konto 177 sonstige Forderungen zur Verfügung.	
Zwischensumme für diesen Abschnitt	28		

Sachbereich: Finanzkontenkreis			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Grundlagen des Unterrichts	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
- die Einordnung des Finanzkontenkreis im 3-Komponenten-Modell (Finanzkonten - Bilanz – Erfolgskonten) erläutern	1	Verbindung der Finanzkonten zur Bilanz über die Liquiden Mittel: Bar (Konto: Kasse) und Girokonto (Konto: Bank). Verbindung der Ergebniskonten zur Bilanz über das Eigenkapital	Kommunales Finanzmanagement
Zwischensumme für diesen Abschnitt	1		

Summe bisher: 34 Einzelstunden

3 Einzelstd. für individuelle Schwerpunkte (individuelle Lernziele, exemplarische Praxisfälle...)

1 Klausur à 90 Minuten	2 Unterrichtseinzelstunden
Rückgabe und Besprechung	2 Unterrichtseinzelstunden
Besprechung der sonstigen Leistungen	1 Unterrichtseinzelstunde